

Weisung zum Umgang mit der Vertrauensarbeitszeit ab Schuljahr 2024/25

1. Zweck

Ziel dieser Weisung ist die Umsetzung des Berufsauftrags nach einheitlichen Grundsätzen und Vorgaben sowie die Unterstützung der Schulleitungen und Lehrpersonen in einem praxisorientierten, von gegenseitigem Vertrauen, Respekt gegenüber den Bedürfnissen von Schulen und Arbeitnehmenden, Transparenz und Fairness geprägten, konstruktiven Vereinbarungsprozess.

Ab Schuljahr 2024/25 gilt für die Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen der Gemeinden und des Kantons der Grundsatz der Vertrauensarbeitszeit für den gesamten Berufsauftrag. Diese Weisung klärt ergänzend zur Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen (SGS 646.40; Vo AZ LP) deren Handhabung in der Praxis.

2. Planung der Jahresarbeitszeit in den Bereichen C, D, E, EA1 und EA2

Die Jahresarbeitszeit wird jährlich durch den Regierungsrat für das jeweilige Kalenderjahr vorgegeben. Auf dieser Basis wird die Jahresarbeitszeit für das kommende Schuljahr (Herbst- und Frühlingsemester) berechnet und den Schulen jeweils vor dem bevorstehenden Schuljahresbeginn durch die Abteilung Personal mitgeteilt.

Eine Aufgabenplanung ist Teil der Umsetzung der Vertrauensarbeitszeit. Die Planung der Aufgaben in den nicht unterrichtsbezogenen Bereichen C, D, E, EA1 und EA2 des Berufsauftrags ist daher verbindlich. Die BKSD stellt für diese Aufgabenplanung ein Planungsformular zur Verfügung. Es können auch schulspezifische Formulare oder Weiterentwicklungen des vorgegebenen Formulars genutzt werden, sofern sichergestellt ist, dass diese die kantonalen Vorgaben erfüllen und korrekt abbilden. Vor Beginn des neuen Planungsprozesses müssen diese Formulare der zuständigen Dienststelle (AVS, BMH) zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Schulleitungen stellen den Lehrpersonen das Formular spätestens zu Beginn des Schuljahres für ihre Planung zu. Die Lehrperson erstellt auf dieser Basis ihre Aufgabenplanung und stellt diese der Schulleitung zu. Ergeben sich Fragen oder Differenzen werden diese im Gespräch geklärt und bereinigt. Die Schulleitung unterzeichnet die Planung bis spätestens zu den Herbstferien.

Die Aufgabenplanung wird in Absprache zwischen Lehrperson und Schulleitung unterjährig angepasst, wenn sich zeigt, dass eine Aufgabe einen deutlichen Mehraufwand verursacht oder eine zusätzliche Aufgabe von der Lehrperson übernommen werden muss. Zunächst wird eine Kompensation des Mehraufwandes innerhalb der bestehenden Aufgaben geprüft. Ist dies nicht möglich, kann die Schulleitung vorgängig Überzeit in den Bereichen C/D/E anordnen. Diese Überzeit wird in die Aufgabenplanung des Folgejahres übertragen und so direkt kompensiert.

Nicht mit der Schulleitung abgesprochene Arbeitszeitdokumentationen können von den Lehrpersonen nicht nachträglich als Beleg für Kompensationsansprüche aufgrund von Mehraufwand genutzt werden. Nur in Ausnahmefällen, nach Absprache zwischen Schulleitung und Lehrperson, kann Überzeit in den Bereichen C/D/E vorgängig angeordnet werden.

Schulinterne Pauschalen:

Im Schulprogramm können für Arbeitsbereiche, wie etwa die Teilnahme am Lehrerinnen- und Lehrerkonvent, die Vorbereitung von Mitarbeitendengesprächen, administrative Tätigkeiten usw. Jahrespauschalen vorgesehen werden. Diese können durch die Schulleitung vorgängig

im Planungsformular erfasst werden, so dass sie nicht durch jede einzelne Lehrperson eingetragen werden müssen.

Spezielle kantonale Pauschalen:

- a. Für die Lagerbegleitung wird eine Pauschale von täglich maximal 4 zusätzlichen Stunden zu einem Vollpensum eingeplant.
- b. Sofern keine schuleigene Pauschale dafür vorgesehen ist, gilt für die Protokollierung der Lehrerinnen- und Lehrerkonvente die doppelte Konventszeit als Pauschale.

3. Aufgaben im Grundauftrag in den Bereichen C, D und E

Der Bereich C des Grundauftrags umfasst Tätigkeiten, welche sich auf die Schule als Ganzes beziehen. Dazu gehören insbesondere die Mitwirkung bei der internen Evaluation, der Erneuerung des Schulprogramms und bei der Planung von Massnahmen der Unterrichts-, Personal- und Schulentwicklung. Ebenfalls in den Bereich C gehören die nicht unmittelbar unterrichtsbezogene Fachschaftsarbeit, die Mitwirkung im Lehrpersonenkonvent oder die Planung von Schulveranstaltungen und schulspezifischen Projekten. Schulinterne Weiterbildungen, welche die Gesamtorganisation der Schule betreffen, werden in der Regel ebenfalls mit Ressourcen des Bereichs C bestritten. Auch die Spezialfunktionen, mit Ausnahme der Klassenleitung, können im Rahmen der verfügbaren Zeitpauschale gesamthaft oder anteilmässig im Arbeitsbereich C vereinbart werden.

Zum Bereich D des Grundauftrags gehören alle Beratungsaufgaben, welche die Lehrpersonen gegenüber den Schülerinnen und Schülern, den Lernenden und Erziehungsberechtigten wahrnehmen sowie die Zusammenarbeit mit Lehrbetrieben, den Anbietern der überbetrieblichen Kursen (üK), Fachstellen und weiteren externen Stellen. Sie unterstützen dabei die Klassenleitung, welche die Hauptverantwortung für die Koordination dieser Beratungstätigkeiten trägt. Auch das Vorbereiten und Führen der Standortgespräche wird dem Bereich D des Berufsauftrags angerechnet.

Der Bereich E des Grundauftrags ist der Stärkung und Weiterentwicklung der beruflichen Handlungskompetenz der Lehrpersonen vorbehalten. Jede Lehrperson setzt einen Teil ihrer Jahresarbeitszeit in Absprache mit der Schulleitung für die Weiterbildung in pädagogischen, fachlichen, didaktisch-methodischen oder schulorganisatorischen Belangen ein. Die Planung der Personalentwicklung nimmt Bezug auf die bisherigen und künftigen Aufgaben der Lehrperson und auch die Ergebnisse der schulinternen Evaluation.

4. Aufgaben im erweiterten Auftrag EA1 und EA2

Der Bereich EA1 umfasst die Spezialfunktionen und weiteren Spezialaufgaben, welche die Lehrpersonen nicht im Bereich C des Grundauftrages erfüllen können.

An den Schulen zwingend einzurichtende Spezialfunktionen und -aufgaben sind in § 7 Vo AZ LP aufgeführt. Dies sind:

- a. Klassenleitung (alle Stufen)
- b. Pädagogischer ICT Support (PICTS) (alle Stufen, befristet bis und mit SJ 2027/28)
- c. Leitung Lehrpersonenkonvent (alle Stufen)
- d. Stundenplanerin und Stundenplaner (alle Stufen)
- e. Unterricht Mehrjahrgangsklasse (Primarschule)
- f. Laufbahnverantwortliche und Laufbahnverantwortlicher (Sekundarstufe I)
- g. Beauftragte und Beauftragter Berufswegbereitung (BWB) (Sekundarstufe I und Sekundarstufe II Berufsfachschule).

Diese Spezialfunktionen sind mit einer Aufgabenumschreibung und einer kantonalen Ressourcierungsvorgabe im Anhang 3 der Vo AZ LP geregelt.

Die Schulen können weitere Spezialfunktionen und zeitlich befristete Spezialaufgaben mit Pflichtenheft und zugehöriger Ressourcierung im Schulprogramm definieren.

Lehrpersonen übernehmen Spezialfunktionen und –aufgaben im erweiterten Auftrag im Rahmen ihres Pensums durch eine Unterrichtsentlastung, durch eine Pensenaufstockung oder als vereinbarte Mehrlektionen, die in der Lektionenbuchhaltung verbucht werden.

Die Aufgaben im EA1 und EA2 werden immer als Lektionen mit allen Arbeitszeitanteilen des Grundauftrags (A, B, C, D und E) berücksichtigt.

Spezialfunktionen, die im erweiterten Auftrag übernommen werden, werden aus dem Schulpool ressourciert. Die Schulleitung nimmt die Verteilung des Schulpools vor und hört den Konvent dazu an.

5. Weiterführende Informationen

Ansprechpartner:

Für Fragen im Zusammenhang mit der Planung der Jahresarbeitszeit stehen folgende Auskunftsorgane zur Verfügung:

- für inhaltliche Fragen:
 - die jeweilige Dienststelle der BKSD, wobei jede Dienststelle eine zuständige Person definiert
- für technische Fragen zur Handhabung des Planungstools über alle Schulstufen/Schularten:
 - das Amt für Volksschulen
- für grundsätzliche Fragen zur Jahresarbeitszeit:
 - die Abteilung Personal der BKSD

Konfliktmanagement:

In Konfliktfällen wenden sich Lehrpersonen an die der Schulleitung vorgesetzte Stelle (kommunale Schulen: an den Schulrat oder beim Gemeinderats- oder Schulkommissionsmodell an den Gemeinderat; kantonale Schulen: an die zuständige Dienststelle). Bei den kantonalen Schulen können sie sich zudem auch an den Schulrat wenden.

6. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Beschlossen von der Direktionsvorsteherin der BKSD, Monica Gschwind am 6. Februar 2024.



Regierungspräsidentin Monica Gschwind

Beilage (via Link):

- Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen ([Vo AZ LP](#))